

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.02.2015

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-377/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-656

Geltungsdauer

vom: **20. Februar 2015**

bis: **1. Februar 2020**

Antragsteller:

Halbmond Teppichwerke GmbH

C.-W.-Koch-Straße 6

08606 Oelsnitz

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Halbmond PA 6 / 111 / FS / SL"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-656 vom 31. Juli 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Januar 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Halbmond PA 6 / 111 / FS / SL " mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polyester-Nadelvlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 13,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 2920 g/m² bis 4640 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Halbmond PA 6 / 111 / FS / SL"

Anlage 1
Seite 1 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	ADSW01	39	AP ST 1150 - 27 Filz 1000
2	AP 016 S M Easy Lift 2,5	40	AP ST 1150 - 28 Easy Lift 2,5
3	AP 1050 Easy Lift 2,5	41	AP ST 1150 - 28 Easy Lift 3,5
4	AP 1050 Easy Lift 3,5	42	AP ST 1150 - 28 Filz 1000
5	AP 1050 Filz 1000	43	Arcade Easy Lift 2,5
6	AP 1050 OC Filz	44	Arcade Easy Lift 3,5
7	AP 1150 Easy Lift 2,5	45	Arcade Filz 1000
8	AP 1150 Easy Lift 3,5	46	Arcade OC Filz
9	AP 1150 Filz 1000	47	Arcade Spezial Easy Lift 2,5
10	AP 1150 OC Filz	48	Arcade Spezial Easy Lift 3,5
11	AP 1250 Easy Lift 2,5	49	Arcade Spezial Filz 1000
12	AP 1250 Easy Lift 3,5	50	Arcade Spezial OC Filz
13	AP 1250 Filz 1000	51	ASW01
14	AP 1250 OC Filz	52	BESW02
15	AP 1400 Easy Lift 2,5	53	DC 1050 Easy Lift 2,5
16	AP 1400 Easy Lift 3,5	54	DC 1050 Easy Lift 2,5 F1
17	AP 1400 Filz 1000	55	DC 1050 Easy Lift 3,5
18	AP 1400 OC Filz	56	DC 1150 Easy Lift 2,5
19	AP 1800 Easy Lift 2,5	57	DC 1150 Easy Lift 2,5 F1
20	AP 1800 Easy Lift 3,5	58	DC 1150 Easy Lift 3,5
21	AP 850 ES Easy Lift 2,5	59	DC 1250 Easy Lift 2,5
22	AP 850 ES Easy Lift 3,5	60	DC 1250 Easy Lift 2,5 F1
23	AP 850 ES Filz 1000	61	DC 1250 Easy Lift 3,5
24	AP 860 S Easy Lift 2,5	62	DC 1390 Easy Lift 2,5
25	AP 860 S Easy Lift 3,5	63	DC 1390 Easy Lift 2,5 F1
26	AP 860 S Filz 1000	64	DC 1390 Easy Lift 3,5
27	AP 860 SV Easy Lift 2,5	65	DC 1800 Easy Lift 2,5
28	AP 860 SV Easy Lift 3,5	66	DC 650 Easy Lift 3,5
29	AP 860 SV Filz 1000	67	DC 800 Easy Lift 2,5
30	AP 900 Easy Lift 2,5	68	DC 1800 Easy Lift 3,5
31	AP 900 Easy Lift 3,5	69	DC 650 Easy Lift 2,5
32	AP 900 Filz 1000	70	DC 650 Easy Lift 2,5 F1
33	AP 930 S Easy Lift 2,5	71	DC 800 Easy Lift 2,5 F1
34	AP 930 S Easy Lift 3,5	72	DC 800 Easy Lift 3,5
35	AP 930 S Filz 1000	73	DC 900 Easy Lift 2,5
36	AP 930 S OC Filz	74	DC 900 Easy Lift 3,5
37	AP ST 1150 - 27 Easy Lift 2,5	75	DC Frisee 950 Easy Lift 2,5
38	AP ST 1150 - 27 Easy Lift 3,5	76	DC Frisee 950 Easy Lift 2,5 F1

Zulassungsgegenstand:
 "Halbmond PA 6 / 111 / FS / SL"

Anlage 1
 Seite 2 von 2

77	DC Frisee 950 Easy Lift 3,5	105	Melange 610 S Easy Lift 3,5
78	DC 960 Easy Lift 2,5	106	Melange 610 S Filz 1000
79	DC ES 85 Easy Lift 3,5	107	Melange 800 Easy Lift 2,5
80	DC HT 27 Easy Lift 2,5	108	Melange 800 Easy Lift 3,5
81	DC HT 27 Easy Lift 2,5 F1	109	Melange 800 Filz 1000
82	DC HT 27 Easy Lift 3,5	110	Melange 800 OC Filz
83	DC HT 28 Easy Lift 2,5	111	Palazzo 1250 A Easy Lift 3,5
84	DC HT 28 Easy Lift 2,5 F1	112	Palazzo 1250 A Filz 1000
85	DC HT 28 Easy Lift 3,5	113	Palazzo 1250 A Easy Lift 2,5
86	DC HT 400 Easy Lift 2,5	114	Palazzo 1250 A OC Filz
87	DC HT 400 Easy Lift 2,5 F1	115	Palazzo A Easy Lift 2,5
88	DC HT 400 Easy Lift 3,5	116	Palazzo A Easy Lift 3,5
89	DC M 61 Easy Lift 2,5	117	Palazzo A Filz 1000
90	DC M 61 Easy Lift 2,5 F1	118	PSW01
91	DC M 61 Easy Lift 3,5	119	SD 800 M Easy Lift 2,5
92	DC Melange Easy Lift 2,5	120	SD 800 M Easy Lift 2,5 F1
93	DC Melange Easy Lift 2,5 F1	121	SD 800 M Easy Lift 3,5
94	DC Melange Easy Lift 3,5	122	SD 800 M Filz 1000
95	DC Frisee 1250 Easy Lift 2,5	123	TM1 Easy Lift 2,5
96	DC Frisee 1250 Easy Lift 2,5 F1	124	TM1 Easy Lift 3,5
97	DC Frisee 1250 Easy Lift 3,5	125	TM2 Easy Lift 2,5
98	DC RD 640 Easy Lift 2,5	126	TM2 Easy Lift 3,5
99	DC Schlinge 930 Easy Lift 2,5	127	TM3 Easy Lift 2,5
100	DC Schlinge 930 Easy Lift 2,5 F1	128	TM3 Easy Lift 3,5
101	DC Schlinge 930 Easy Lift 3,5	129	TM5 Easy Lift 2,5
102	DDSW01	130	TM5 Easy Lift 3,5
103	LSW01	131	TM6 Easy Lift 2,5
104	Melange 610 S Easy Lift 2,5	132	TM6 Easy Lift 3,5